

Vereinsrecht

Referentin: Filiz Meşeli

Verein und Vereinsregister- Begrifflichkeiten

- Verein: ist ein auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen, unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen), die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Idealverein

- Nicht wirtschaftlicher Erfolg
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Status wie rechtsfähige juristische Person durch Eintragung ins Vereinsregister
- Auch als nichtsrechtsfähiger Verein möglich (ohne Eintragung)
- Wirtschaftliche Tätigkeit möglich solange nicht Hauptzweck
- Entscheidend welcher Zweck tatsächlich verfolgt wird

Wirtschaftlicher Verein

- Subsidiarität: grds. müssen Vereine die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen sich in einer anderen Rechtsform organisieren. (GmbH, AG etc.)
- Ausnahmsweise für Verein nicht zumutbar
- Rechtsform muss durch Sondergesetze ausdrücklich zugelassen sein
- Entscheiden die Betätigung des Vereins
- Erlangung der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (Konzession)

Rechtsfähiger Verein

- § 21 BGB : Nichtwirtschaftlicher Verein erlangt Rechtskraft durch Eintragung ins Vereinsregister
- e.V. = eingetragener Verein
- Träger von Rechten und Pflichten (wie natürliche Person)

Nichtrechtsfähiger Verein

- § 54 BGB
- Vorschriften über die Gesellschaft anwendbar (Gesellschaft bürgerlichen Rechts- GbR)
- Urteil: GbR kann Träger von Rechten und Pflichten sein

Gründung eines Vereins

- Vorüberlegung-

- Mindestens sieben Mitglieder erforderlich für Eintragung ins Vereinsregister (rechtsfähigen Verein)
- Name des Vereins muss sich von anderen vor Ort ansässigen Vereinen deutlich unterscheiden

Satzung

- §§ 21- 79 BGB finden Anwendung – zwingend
- Im Rahmen der geltenden Gesetze kann der Verein seine sämtlichen Angelegenheiten durch Rechtssetzung und Selbstverwaltung eigenständig regeln = Satzung (Eigene Vorschriften des Vereins)
- Zweck und Aufgabe des Vereines werden festgelegt
- Nicht Wille der Gründer sondern der Vereinszweck und Mitgliederinteressen sind entscheidend

Satzungsvoraussetzungen

- Muss-, Soll- und Kannbestimmungen
- Mussbestimmungen müssen eingehalten werden
- Ohne Einhaltung der Mussbestimmungen keine Eintragung ins Vereinsregister
- Satzung wird erst mit Eintragung wirksam

Kann-, Muss-, Sollbestimmungen

- Siehe Anlage

Zweck des Vereines

- Zweck bestimmt den Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereines
- Zweckfremde Tätigkeit einzelner kann zur Haftung führen
- Für Änderung des Vereinszweck ist Zustimmung aller Mitglieder erforderlich § 33 Abs. 1 S. 2 BGB
- In der Satzung kann dies anders bestimmt werden § 40 BGB (einfache Mehrheit)

Vereinszweck: Gemeinnützigkeit

- Anerkennung durch Finanzamt
- Steuerersparnisse
- Kostenermäßigung für Eintragungsverfahren beim Amtsgericht
- Satzung sollte Formulierungen der AO enthalten
- Satzung dem Finanzamt vor Gründung vorlegen

Name des Vereins

- Vereinsname muss sich von anderen im Ort ansässigen Vereinen deutlich unterscheiden
§ 57 Abs. 2 BGB
- Zusatz „eingetragener Verein“ ist Bestandteil des Vereinsnamens (e.V.) u muss daher geführt werden
- Vereinsname (auch Logo) ist geschützt und darf nicht von anderen geführt werden
(Unterlassungsanspruch)

Sitz des Vereines

- § 24 BGB Ort an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird
- Satzung muss bestimmten Ort enthalten
- Doppelsitz i.d.R. nicht zulässig
- Wichtig: nach dem Sitz bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand (d.h. der Ort aller gegen den Verein gerichteter Klagen)
- Für Änderung des Sitzes ist Satzungsänderung erforderlich und entsprechender Eintrag ins Vereinsregister

Gründungsprotokoll

- Gründungsversammlung erforderlich
- Kurzes und übersichtliches Protokoll zu erstellen
- Name des Versammlungsleiters
- Name des Protokollführers
- Ort u. Tag der Versammlung
- Gefassten Beschlüsse
- Angabe, dass Satzung beraten u. angenommen
- Vorstand: Name, Beruf, Wohnort, Funktion u. Annahme der Wahl
- Unterschriften (je nach Satzung)

Anmeldung beim Amtsgericht

- Zuständiges Amtsgericht = Bezirk des Amtsgerichtes wo Verein seinen Sitz hat
- Anmeldung durch die Vorstandmitglieder
- Unterzeichnung von allen Vertretungsberechtigten Mitgliedern (nicht zwingend)
- Mit Eintragung erlangt Verein Rechtsfähigkeit = „juristische Person“
- Steuerpflicht mit Gründung (Anzeige ans Finanzamt)
- Notarielle oder Amtsgerichtliche Beglaubigung der Unterschriften

Organ des Vereins – Der Vorstand

- § 26 Abs. 1 BGB
- Jeder Verein benötigt einen Vorstand
- Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters
- Beschränkung der Vertretungsmacht durch Satzung möglich

Rechte des Vorstandes

- Vertretung des Vereins nach Außen (gegenüber Dritten)
- Unbeschränkte Vertretungsmacht per Gesetz
- Einschränkung möglich gemäß § 26 Abs.2 S. 2 BGB durch Satzungsbestimmung
- Wirksam gegen Dritte, wenn ins Handelsregister eingetragen
- Spätere Einschränkung erhält Wirksamkeit durch Eintragung ins Vereinsregister § 71 Abs. 1 S. 1 BGB
- Tipp: Festlegung ob Einzelvertretungsberechtigt oder Gesamtvertretungsberechtigt (bei mehreren Vorständen)

Pflichten des Vorstandes

- Führung der Verwaltungsgeschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Satzungsabhängig)
- Erfüllung der Steuerlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt
- Eröffnung des Insolvenzverfahren, wenn notwendig
- Auskunftspflicht
- Herausgabepflicht von erhaltenen Dokumenten

Haftung

- Des Vereines
- Des Vorstandes
- Der einzelnen Mitglieder

Haftung des Vereines

- „rechtfähiger Verein“ = juristische Person
- Gesetzliche Haftung nach § 31 und § 823 BGB
- *Paragraph 31: "Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."*
- *Paragraph 823: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet".*
- Verein, vertreten durch Vorstand, haftet für alle Schäden im Außenverhältnis

Haftung des Vorstandes

- Haftung nach Innen
 - z.B. Schaden durch den Vorstand
- Haftung nach Außen (gegenüber Dritte)
 - z.B. Verein kann aus eigenen Mitteln der Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen

Innenhaftung

- Vertrag zwischen Vorstand und Verein durch Bestellung
- Vorstand verpflichtet sich damit, die Geschäfte des Vereins zu führen
- Vorstand haftet für Schaden der aus schlecht geführtem Geschäft entsteht aus schuldhafter Vertragsverletzung
- Schuldhaft= vorsätzlich oder fahrlässig

Geschäftsführung

- Personal

- Arbeitszeiten
- Überstunden
- Urlaub
- Gehälter

- Finanzen

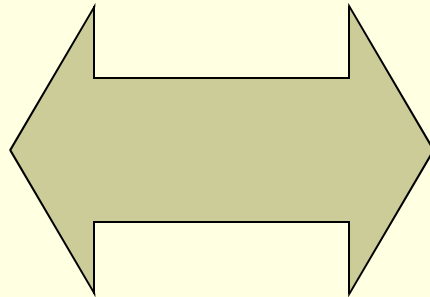
- Einnahmen und Ausgaben
- Anträge für öffentliche Zuschüsse zu spät stellen
- Veruntreuung von Geldern (auch durch andere Mitarbeiter)
- Mehrkosten

Nichtwissen schützt nicht vor Haftung!

- **Vorsätzliches Handeln** (kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben)
- **Fahrlässiges Handeln**
 - Vergessen
 - Übersehen
 - Dringlichkeit falsch einschätzen
 - Notwendigkeit unterschätzen

Außenhaftung, § 54 Satz 2 BGB

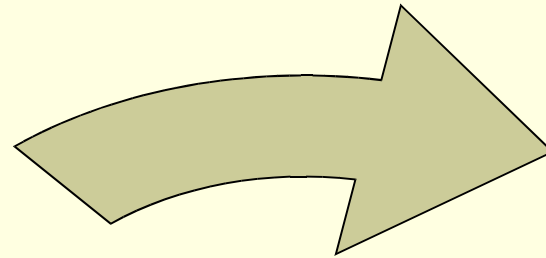
Vorstand
oder anderes
handelndes Mitglied



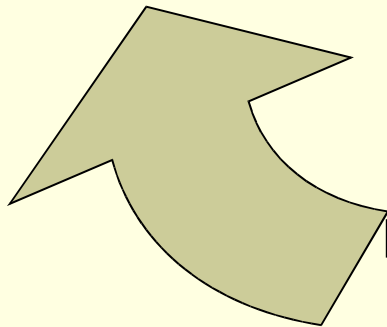
Dritte

Außenhaftung

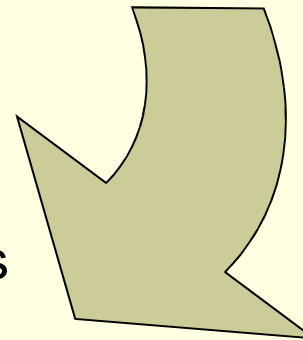
Fehlerhaftes Tätigwerden
des Vorstandes



Haftung des Vereines
nach Außen



Regress des Vereines
gegen den Vorstand



Außenhaftung

- Haftung aus unerlaubter Handlung, insbesondere durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht über Minderjährige
- Insbesondere auch bei Sonderveranstaltungen

Gesamtschuldnerische Haftung

- Sind mehrer Personen im Vorstand, so haften sie gesamtschuldnerisch, da i.d.R. alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt
- Keine Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder durch Übertragung besonderer Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied
- Regelmäßige Kontrollpflicht
- Fehlen von Sachkenntnis ist kein Entschuldigungsgrund (Pflicht zur Einholung von externem Rat oder Rücktritt)

Insolvenzverfahren

- § 42 BGB : Vorstand hat im Falle einer Überschuldung das Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen
- Verzögerung und ein daraus entstehender Schaden führt zur Haftung
- Die Vorstände haften gesamtschuldnerisch

Abgabenordnung (AO)

- Steuerliche Pflichten
- Lohn- und Umsatzsteuer
- Persönliche Haftung des Vorstandes
- Auch bei Säumniszuschlägen
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig
- Abführung von Sozialabgaben

Bußgelder

- Bei Ordnungswidrigkeiten können Vorstände persönlich in Anspruch genommen werden
- z.B. Verstoß gegen Immissionsschutzgesetz bei Vereinsfeiern
- Nichteinholung von Genehmigungen

Schadenssituationen und die mögliche persönliche Haftung bei den Verantwortungsträgern im Verein:

- Missmanagement, z.B. fehlerhaftes oder unzureichendes Controlling
- Versäumen der Inanspruchnahme von Steuervorteilen und Subventionen
- Falsche Verwendung von zweckgebundenen Spendengeldern
- Abschluss von für den Verein ungünstigen Verträgen
- Fehler bei der Auswahl von Mitarbeitern
- Unzureichende Überwachung von Mitarbeitern
- Verbindliche mehrjährige Einstellung unter Gehalts- und Altersvorsorgezusage, die nicht in internes Vergütungssystem passt.
- Unzureichende Gestaltung der Regeln und Anweisungen für die Durchführung von Geschäftsabläufen, vor allem auch der Gefahrenabwehr.
- Versäumen der internen Kommunikation von Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen
- Abschluss langfristige Mietverträge zu ungünstigen Konditionen
- Versäumen der Optionsverträge zur Verlängerung von Verträgen
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- Versäumnisse bei der Beantragung öffentlicher Mittel
- Forderungsausfall durch Vergabe an wirtschaftlich angeschlagene Auftragnehmer

Ende der Haftung

- Ende der Amtszeit
- Abberufung
- Entlastung durch Mitgliederversammlung oder das zuständige Vereinsorgan
- Empfehlung: Vorstand bleibt im Amt bis neuer Vorstand gewählt wird (Regelung in der Satzung)
- Bestellung eines Notvorstandes möglich durch Amtsgericht

Versicherungen

- Haftpflichtversicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Veranstaltungsversicherung
- Sachversicherung
- Bei eigenen Fahrzeugen, Beschränkung der Fahrer beachten
- Unfallversicherung
- Vereinsschutzbrief

Haftung der Mitglieder

- Die Eintragung ins Vereinsregister hat zur Folge, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt wird
- Damit keine Haftung der Mitglieder
- Ausnahme: Haftung aus besonderem Rechtsgrund (z.B. Bürgschaften etc.)

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Grundsatz der Gleichbehandlung
- Stimmrecht, Rederecht, Wahlrecht, Antragsrecht etc.
- Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages

Verein in der Zwangsvollstreckung

- Erforderlich ist Titel gegen den Verein (Urteil)
- Vollstreckung nur in das Vereinsvermögen
- Mitglieder können nur aus einem gegen Sie gerichteten Titel belangt werden
- Vollstreckung ins Vereinsvermögen nur, wenn Vermögen in den Händen des Vereins

Vereinstrafen

- Möglichkeit der Ahndung von Fehlverhalten durch Vereinsstrafen
- Möglichkeit der Anhörung
- Ausschluss aus dem Verein möglich
- Näheres muss Satzung regeln

Mitgliederversammlung

- Einflussmöglichkeit auf das Vereinsleben
- Durch Beschlussfassung, § 32 BGB
- Alle Entscheidungen können auf Vorstand oder anderes Organ übertragen werden
- Ausnahme: § 37 BGB Anspruch einer Minderheit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

Beschlussfassung

- Gültigkeit des Beschlusses nur bei ordnungsgemäßer Einberufung
- Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- Enthaltung gilt wie nicht erschienen
- Abweichende Regelungen durch Satzung möglich
- Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder die zwingende Vorschriften der Satzung führen zur Nichtigkeit des Beschlusses
- Verstoß gegen Verfahrensvorschriften führen nur bei Rüge zur Nichtigkeit
- Möglichkeit der Nichtigkeitsklage gegen den Verein

Weitere Organe

- Der Verein kann weitere Organe bestimmen
- Die Aufgaben der Organe müssen in der Satzung geregelt werden
- Die gesetzlichen Bestimmungen gelten hier nicht

Ein- und Austritt aus dem Verein

- Satzung ist entscheidend
- Keine Aufnahmepflicht
- Beachte: Diskriminierungsverbot
- Geschäftsfähigkeit erforderlich aber keine Volljährigkeit
- Austritt kann an eine Kündigungsfrist gekoppelt sein
- Kündigungsfrist max. 2 Jahre, § 39 BGB

Änderungen im Vereinsleben

- Änderung des Vorstandes § 67 Abs.1
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszwecks
- müssen Vereinsregister gemeldet werden
durch Vorlage des Protokolls

Vereinsordnung und Geschäftsordnung

- Vereinsordnung
 - Regelung unter der Satzung
 - Unterliegt nicht den strengen Vorgaben einer Satzung
 - Darf der Satzung nicht zuwider laufen
 - Muss laut Satzung zulässig sein
- Geschäftsordnung
 - Regelt Geschäftsgang der einzelnen Organe
 - Braucht keine Grundlage in der Satzung
 - Darf der Satzung nicht zuwider laufen

Auflösung und Erlöschen des Vereins

- Mitgliederversammlung kann mit der in der Satzung festgeschriebenen Mehrheit die Auflösung beschließen, § 41 BGB
z.B. bei Wegfall oder Unmöglichkeit des Vereinszwecks
- Eröffnung des Insolvenzverfahren, § 42 Abs. 1 BGB
(wenn in der Satzung nicht anders festgelegt)
- Eintragung ins Vereinsregister
- Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB bei gesetzeswidrigem Verhalten oder wirtschaftlicher Ausrichtung
- Liquidation, Sperrjahr gem. § 51 BGB

Weitere Informationen

- www.deutsches-ehrenamt.com
- Broschüre des Bayerisches Staatsministerium der Justiz